

Aufgrund von Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikagesetz – BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285), das zuletzt durch § 1 Absatz 193 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt das Klinikum der Universität Augsburg (Universitätsklinikum Augsburg) durch seinen Vorstand<sup>1</sup> mit Genehmigung des Aufsichtsrats die folgende Satzung zur rechtlichen Vertretung des Universitätsklinikums Augsburg:

## **Satzung über Aufgaben, Organe und Organisation des Universitätsklinikums Augsburg**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Das der Universität Augsburg im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayUniKlinG zugeordnete Universitätsklinikum trägt den Namen Universitätsklinikum Augsburg. Es ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern mit zwei Betriebsstätten.
- (2) Das Universitätsklinikum Augsburg hat seinen Sitz in Augsburg, Regierungsbezirk Schwaben. Die Betriebsstätte in Augsburg, Stadtteil Haunstetten, führt die Bezeichnung Universitätsklinikum Augsburg (Süd).
- (3) Das Universitätsklinikum Augsburg ist gemäß § 3 Nr. 4 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern berechtigt, das kleine Staatswappen zu führen. Es führt ein eigenes Dienstsiegel mit der Bezeichnung „Universitätsklinikum Augsburg“.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck**

- (1) Die Aufgaben und der Zweck des Universitätsklinikums Augsburg ergeben sich aus Art. 2 Abs. 1 des BayUniKlinG. Das Universitätsklinikum Augsburg erfüllt hierbei seine Aufgaben in der Lehre, Forschung und Krankenversorgung sowie dem wissenschaftlichen Fortschritt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Universität Augsburg und hier insbesondere der Medizinischen Fakultät. Zu den Aufgaben gehört in diesem Zusammenhang auch die Fort- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in anderen Fachberufen des Gesundheitswesens.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Augsburg gemäß Art. 2 Abs. 2 BayUniKlinG Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen.
- (3) Die Aufgaben können zusätzlich durch Kooperationen mit medizinischen Einrichtungen im regionalen Einzugsgebiet und soweit förderlich auch darüber hinaus wahrgenommen werden.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde teils nur die männliche Form bzw. die männliche und weibliche Form gewählt. Die Angaben sind generell nicht geschlechtsspezifisch gemeint und beziehen alle Personengruppen, ob männlich, weiblich oder divers, mit ein.

- (4) Das Universitätsklinikum Augsburg wahrt die gesetzlich eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die beim Universitätsklinikum Augsburg tätigen Personen, die zugleich Mitglieder der Universität sind, die grund- und verfassungsrechtlich geschützten Rechte gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 4 des BayUniKlinG und der für das Universitätsklinikum Augsburg geltenden Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes wahrnehmen können.
- (5) Das Universitätsklinikum Augsburg darf die ihm zustehenden Mittel nur für die satzungsgemäßen und sich aus dem BayUniKlinG ergebenden Zwecke verwenden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Das Universitätsklinikum Augsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 7 AO. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung nach §§ 59, 60 Abgabenordnung des Universitätsklinikums Augsburg.

### **§ 4 Organe**

Organe des Universitätsklinikums Augsburg sind der Aufsichtsrat, der Vorstand und die Klinikumskonferenz.

### **§ 5 Zusammensetzung und Bestellung des Klinikumsvorstands**

- (1) Die Zusammensetzung und die Bestellung des Vorstands erfolgen gemäß den Vorgaben des Art. 9 BayUniKlinG. Demnach gehören dem Klinikumsvorstand an:
1. der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin (Vorsitz),
  2. der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin,
  3. der Pflegedirektor oder die Pflegedirektorin,
  4. der Dekan oder die Dekanin der Medizinischen Fakultät.

Für die Mitglieder des Klinikumsvorstands wird jeweils eine Stellvertretung bestellt. Der Dekan oder die Dekanin wird durch den Prodekan oder die Prodekanin der Medizinischen Fakultät vertreten. Für die Bestellung einer Stellvertretung für den Ärztlichen Direktor oder die Ärztliche Direktorin ist das Vorschlagsrecht der Klinikumskonferenz nach Art. 9 Absatz 3 Satz 3 BayUniKlinG zu beachten. Die jeweilige Stellvertretung tritt im Falle der Abwesenheit des jeweils zu vertretenden Vorstandsmitglieds in dessen Rechte und Pflichten ein, soweit dies rechtlich zulässig ist.

- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayUniKlinG, ob das Amt des Ärztlichen Direktors im Haupt- oder im Nebenamt wahrgenommen wird; grundsätzlich soll es im Hauptamt wahrgenommen werden.
- (3) Der Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung nach Art. 9 Abs. 4 BayUniKlinG.

### **§ 6 Aufgaben und Geschäftsführung des Klinikumsvorstands**

- (1) Der Klinikumsvorstand leitet gemäß Art. 10 BayUniKlinG das Universitätsklinikum Augsburg im Rahmen der Beschlüsse des Aufsichtsrats und führt die Geschäfte des Klinikums mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz dem Aufsichtsrat oder der Klinikumskonferenz zugewiesen sind. Er hat gegenüber den Einrichtungen des Klinikums in der Krankenversorgung Weisungsbefugnis; diese erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. Bei Konflikten zwischen der Leitung einer Einrichtung und einem dort tätigen Professor oder einer Professorin, einem Juniorprofessor oder einer Juniorprofessorin hat der Klinikumsvorstand auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Der Klinikumsvorstand bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für deren Umsetzung.
- (2) Die dem Klinikumsvorstand gesetzlich übertragene umfassende Kompetenz bezieht sich insbesondere auf die Organisation des Betriebs und die Verwaltung des Klinikums (einschließlich der Vergabe von Aufträgen an Dritte) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, auf die Beschlussfassung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen und die Zuweisung dieser Mittel und Ressourcen an die Kliniken, Institute, sonstigen klinischen Einrichtungen und Einheiten sowie die übrigen Funktionsbereiche in der Verwaltung, den Wirtschafts- und Versorgungsbetrieben etc.
- (3) Das Nähere ergibt sich aus dem zur Geschäftsordnung gehörenden Geschäftsverteilungsplan des Klinikumsvorstands.

### **§ 7 Rechtliche Vertretung durch den Vorstand**

- (1) Vorsitzender des Klinikumsvorstands ist der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin, der oder die zugleich Sprecher oder Sprecherin des Vorstands ist. Der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin vertritt das Universitätsklinikum nach außen, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Erklärungen im Namen des Universitätsklinikum Augsburg werden unter der Zeichnung »Universitätsklinikum Augsburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -« abgegeben und bedürfen vorbehaltlich anderer und sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Regelungen grundsätzlich der Unterschrift des Ärztlichen Direktors oder der Ärztlichen Direktorin und eines weiteren Vorstandsmitglieds oder sonstigen Mitarbeiters gemäß Abs. 8.
- (3) Der Ärztliche Direktor / die Ärztliche Direktorin und der Kaufmännische Direktor / die Kaufmännische Direktorin vertreten in folgenden Angelegenheiten das Klinikum gemeinschaftlich:
  - a) Abschluss und Änderung von Chefarztverträgen, einschließlich Zusagen über Mitarbeiterbeteiligungen;
  - b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen;
  - c) Erwerb von, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - d) in den in Art. 8 Abs. 3 Satz 2, Nrn. 2, 4 und 5 BayUniKlinG genannten Angelegenheiten;
  - e) Abschluss von Verträgen, welche das Klinikum länger als 5 Jahre binden oder zu Leistungen von mehr als 5 Mio. € verpflichten.

- (4) Der Kaufmännische Direktor / die Kaufmännische Direktorin vertritt das Klinikum in folgenden Angelegenheiten alleine:
  - a) Angelegenheiten der kaufmännischen Geschäftsführung im Sinn des Art. 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayUniKlinG;
  - b) arbeits- und dienstrechtliche Angelegenheiten des nichtwissenschaftlichen Personals (Art. 10 Abs. 4 Satz 4 BayUniKlinG);
  - c) gerichtliche und vorgerichtliche Verfahren;
  - d) förmliche Verwaltungsverfahren;
  - e) Vertretung gegenüber Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;
  - f) in den in Art. 8 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 und 3 BayUniKlinG genannten Angelegenheiten.
- (5) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben aus Art. 10 Absätze 3 bis 5 BayUniKlinG ergeben sich die Aufgabengebiete und Geschäftsbereiche der einzelnen Mitglieder des Vorstandes sowie die Organisation der Geschäftsverteilung innerhalb des Universitätsklinikums Augsburg aus dem der Geschäftsordnung beiliegenden Geschäftsverteilungsplan nach § 6 Abs. 3. Die Mitglieder des Vorstands sind unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeit für bestimmte Geschäftsbereiche für den Geschäftsbetrieb als Ganzes gemeinsam verantwortlich.
- (6) Der Klinikumsvorstand bzw. die jeweils für bestimmte Zuständigkeitsbereiche bestellten Mitglieder des Klinikumsvorstands üben ihre personalverantwortlichen Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des BayUniKlinG aus.
- (7) Das Hausrecht wird im Universitätsklinikum Augsburg vom Ärztlichen Direktor oder der Ärztlichen Direktorin ausgeübt. Wenn der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin verhindert sind und zur Wahrung der Sicherheitsbelange des Klinikums ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, darf diese Befugnis im Einzelfall auch vom Kaufmännischen Direktor oder der Kaufmännischen Direktorin und der Leitung für den juristischen Zuständigkeitsbereich ausgeübt werden. Der Vorstand erlässt eine Hausordnung mit für die Nutzung der Räumlichkeiten und des Geländes verbindlichen Regelungen.
- (8) Soweit dies im Rahmen eines geordneten Geschäftsganges angezeigt ist, sind im Rahmen der Außenvertretung des Universitätsklinikums Augsburg die neben der alleinigen Vertretung durch den Klinikumsvorstand möglichen Vertretungen im Sinne von Handlungs-, Prozess- oder sonstigen Vertretungsvollmachten schriftlich festzulegen. Der Vorstand hat die Vertretung in einer Dienstanweisung so zu regeln, dass neben einem Mitglied des Vorstandes eine sonstige Mitarbeiterin bzw. ein sonstiger Mitarbeiter oder zwei sonstige Mitarbeiterinnen bzw. sonstige Mitarbeiter gemeinsam zeichnen können. Für Erklärungen vor Gericht sowie für Erklärungen im Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs kann vorgesehen werden, dass nur eine sonstige Mitarbeiterin / ein sonstiger Mitarbeiter durch den Vorstand bevollmächtigt wird.
- (9) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Universitätsklinikum Augsburg abzugeben, so genügt, wenn dieselbe an den Ärztlichen Direktor oder die Ärztliche Direktorin oder den Kaufmännischen Direktor oder die Kaufmännische Direktorin oder einer gemäß Absatz 8 vertretungs- und zeichnungsberechtigten Mitarbeiterin bzw. einem zeichnungsberechtigten Mitarbeiter erfolgt.

#### **§ 8 Zusammenarbeit der Mitglieder des Vorstands und Beschlussfassung**

- (1) Die Mitglieder des Klinikumsvorstandes unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu

erörtern. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Auskünfte über Vorgänge zu verlangen, die für die Aufgabenwahrnehmung und die Geschäftsführung seines gemäß der zu beschließenden Geschäftsverteilung nach § 6 Abs. 3 zugewiesenen Geschäftsbereiches wesentlich sind, und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Die Vorstandsmitglieder beschließen in nicht öffentlichen Vorstandssitzungen gemeinsam über Angelegenheiten,

1. die nach dem BayUniKlinG oder dieser Satzung dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung oder Stellungnahme vorzulegen sind,
2. die sonst von wesentlicher Bedeutung in betrieblicher, finanzieller, strategischer und / oder struktureller Hinsicht sind,
3. die Geschäftsbereiche von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern betreffen,
4. bei denen das Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät herzustellen ist,
5. für die das zuständige Vorstandsmitglied eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.

Weitere Angelegenheiten können in der Geschäftsordnung benannt werden.

(3) Das Nähere zu den Vorstandssitzungen und zur Beschlussfassung ist in der Geschäftsordnung des Klinikumsvorstands festzulegen.

#### **§ 9 Aufsichtsrat**

- (1) Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Bestellung von dessen Mitgliedern ist in Art. 7 BayUniKlinG abschließend geregelt.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet gemäß Art. 8 Abs. 1 BayUniKlinG in grundsätzlichen Angelegenheiten des Universitätsklinikums Augsburg und überwacht die Tätigkeit des Klinikumsvorstands; er trägt insbesondere dafür Sorge, dass das Universitätsklinikum Augsburg die ihm zur Gewährleistung von Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben erfüllt. Der Aufsichtsrat hat ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfungsrecht. Im Übrigen wird auf Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 BayUniKlinG verwiesen.

#### **§ 10 Beirat**

- (1) Aufgrund seiner besonderen Stellung in der Region Augsburg und der Vergangenheit als kommunales Krankenhaus, wird für das Universitätsklinikum Augsburg ein Beirat gegründet. Der Beirat soll den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben als Universitätsklinikum betreffend die Krankenversorgung in der Region Augsburg unterstützen. Er hat ausschließlich Beratungsfunktion.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Klinikumsvorstand vorgeschlagen. Der Klinikumsvorstand soll bei dem Vorschlag der Mitglieder deren regionalen Bezug und deren Beratungskompetenz in Fragen der Krankenversorgung angemessen berücksichtigen; ein Vertreter der Stadt Augsburg und des Landkreises Augsburg sollen vorgeschlagen werden. Maximal können zwölf Mitglieder vorgeschlagen werden. Mindestens soll der Beirat aus 4 Mitgliedern bestehen.

- (3) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Aufsichtsrat für drei Jahre bestellt. Die Mitgliedschaft erfolgt ehrenamtlich. Für den Fall der Ablehnung eines vorgeschlagenen Mitglieds kann der Vorstand unmittelbar ein Ersatzmitglied benennen oder ein Mitglied im Rahmen der nächsten Aufsichtsratssitzung bzw. im Umlaufverfahren nachbenennen.
- (4) Der Vorstand des Universitätsklinikums Augsburg informiert den Beirat einmal jährlich über aktuelle Entwicklungen des Universitätsklinikums Augsburg.

### **§ 11 Klinikumskonferenz**

Die Beratungsaufgaben gegenüber dem Klinikumsvorstand, die Zusammensetzung, die Wahl und weitergehende Zuständigkeiten und Grundsätze der Zusammenarbeit sind in der Satzung zur Klinikumskonferenz nach Art. 11 BayUniKlinG festgelegt, soweit sich nicht bereits unmittelbar aus dem BayUniKlinG ergebend.

### **§ 12 Organisation**

- (1) Das Universitätsklinikum Augsburg gliedert sich in jeweils funktionsbezogene Einrichtungen und organisatorische Einheiten. Diese werden vom Klinikumsvorstand im Rahmen der Vorschriften des BayUniKlinG festgelegt bzw. werden im Rahmen der in diesem Gesetz bestimmten Zuständigkeiten verfügt.
- (2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Kliniken, klinischen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen sowie von selbständigen Abteilungen innerhalb der genannten Einrichtungen entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit der Leitung der Universität Augsburg sowie der Medizinischen Fakultät und mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe Art. 10 Abs. 2 BayUniKlinG. Diese Befugnis umfasst das Recht der organisatorischen Zusammenfassung der genannten Einrichtungen im Rahmen von übergeordneten Funktionsbereichen sowie interdisziplinären Einrichtungen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Der administrative Bereich (untergliedert in Stabsstellen und Bereiche, diese ggf. in Abteilungen und darunter Referate oder Sachgebiete) ist zusammengefasst in der Kaufmännischen Direktion soweit diese die Verwaltungseinrichtungen des Universitätsklinikums Augsburg sowie die Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe einschließlich der Technik umfasst. Die Zuordnung weiterer Bereiche durch den Klinikumsvorstand ist zulässig.
- (4) Der Pflege- und Funktionsdienst einschließlich des zugeordneten Pflegehilfspersonals des Klinikums unterstehen der Pflegedirektion. Ihr können vom Klinikumsvorstand weitere Funktions- oder Dienstleistungsbereiche zugeordnet werden.

### **§ 13 Organisation des medizinischen Bereichs**

- (1) Die Leitung der im § 12 Abs. 2 genannten Einrichtungen obliegt den Vorständen bzw. den Leitern der in diesen Einrichtungen eingerichteten selbstständigen Abteilungen. Sie haben die Befugnis, den Titel „Direktor / Direktorin der/des...“ bzw. „Leiter / Leiterin der Abteilung für...“ zu führen. Bei Sondereinrichtungen wie z.B. interdisziplinären Zentren ist auch ein mehrköpfiger Vorstand zulässig.
- (2) Die Vorstände bzw. Leiter und Leiterinnen der in Abs. 1 genannten Kliniken, Institute, selbstständigen Abteilungen sowie der sonstigen klinischen Einrichtungen werden vom Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät bestellt und abberufen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Die Vorstände bzw. Leiter der vorgenannten Einrichtungen tragen im Rahmen ihrer Leitungsfunktion die ärztliche und organisatorische Verantwortung für die Sicherstellung der Krankenversorgung unter Beachtung der erforderlichen Qualitätssicherung, der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie die Steuerung des Betriebs der Einrichtung nach Maßgabe des zugewiesenen Budgets unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie haben dabei dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die Aufgaben in Lehre und Forschung wahrgenommen werden. Sie sind Vorgesetzte der ihnen zugeordneten ärztlichen / wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und sind verantwortlich für die bezüglich dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geltenden Arbeitsschutzvorschriften, soweit diese Verantwortlichkeit nicht durch Rechtsvorschriften ausdrücklich anderen Personen zugewiesen ist.
- (4) Die Vorstände der Einrichtungen bzw. die Leiter der selbstständigen Abteilungen haben etwaige Weisungen des Klinikumsvorstands in der Krankenversorgung korrekt und zeitgerecht umzusetzen; die Weisungsbefugnis des Klinikumsvorstands erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen in Diagnostik oder Therapie einzelner Patienten und einzelner Patientinnen oder Patientengruppen.
- (5) Im Falle von Änderungen der Organisation des medizinischen Bereichs, die auch die Errichtung, die Aufhebung und den Zusammenschluss von Einrichtungen gemäß § 12 Absatz 2 zum Gegenstand haben können, gelten die vorgenannten Vorgaben entsprechend der jeweiligen Organisationsstruktur.

### **§ 14 Zusammenarbeit mit der Med. Fakultät / Universität Augsburg**

- (1) Die Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät und der Universität Augsburg ergibt sich aus Art. 12 und Art. 13 BayUniKlinG unter Beachtung des hierzu abzuschließenden Kooperationsvertrags gemäß Art. 12 Satz 2 BayUniKlinG. Sie erfolgt generell eng und vertrauensvoll.
- (2) Die Medizinische Fakultät bedient sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 BayUniKlinG der Verwaltung des Universitätsklinikums Augsburg. Für den Kaufmännischen Direktor oder die Kaufmännische Direktorin gilt insoweit gemäß Art. 13 Abs. 3 Satz 2 BayUniKlinG im Verhältnis zur Medizinischen Fakultät Art. 10 Abs. 4 Satz 4 BayUniKlinG entsprechend; der Dekan oder die Dekanin kann abweichend davon mit Zustimmung des Staatsministeriums eine andere geeignete Person zum oder zur Beauftragten für den Haushalt im

Sinn von Art. 9 BayHO bestellen, der der Verwaltung des Klinikums gegenüber insoweit weisungsbefugt ist..

### **§ 15 Umgang mit Medien**

Für Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen ist grundsätzlich der Klinikumsvorstand zuständig. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats vorab zu informieren. Diese bzw. dieser informiert wiederum die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats.

### **§ 16 Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung richtet sich nach Art. 13 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Universitätsklinikums Augsburg vom 29.10.2019 und der Genehmigung des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Augsburg vom 20.11.2019.

Die Satzung wurde am 18.12.2019 im Universitätsklinikum Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag und Veröffentlichung im Universitätsklinikum Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18.12.2019

Augsburg, den 16.12.2019



---

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Beyer  
Vorstandsvorsitzender und Ärztlicher Direktor



---

Michael Bungarten  
Kaufmännischer Direktor



---

Susanne Arnold  
Pflegedirektorin



---

Prof. Dr. Martina Kadmon  
Gründungsdekanin